

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorf Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen

Datum 19.10.2026
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-122/2026
Ihr Schreiben vom 28.09.2026
E-Mail

Ihre Anfrage IA-122/2026 - "Firlefanzen-Festival 2026"

Sehr geehrte Stadträtinnen, sehr geehrte Stadträte,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Auf welcher Genehmigungsgrundlage wurde die Beschallung bis in die Morgenstunden (5.00Uhr) gestattet?

Der Bescheid zur Veranstaltung mit entsprechenden Auflagen erfolgte auf Basis des § 12 SächsPBG i. V. m. § 10 der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz. Auflagen zum Schutz vor Immissionen erfolgten auf Basis des BImSchG i. V. m. der Freizeitlärmrichtlinie.

2. Welche Auflagen insbesondere was den Lärmschutz betrifft wurden dem Veranstalter auferlegt? Welche konkreten Regelungen und Auflagen wurden für die Veranstaltung herangezogen, so dass offenbar eine Beschallung bis 05:00 Uhr in der früh zulässig war?

Es wurden Pegelbegrenzungen, welche vor den jeweiligen Lautsprechern der Bühnen zu messen waren, verfügt. Die Pegelbegrenzungen basierten unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten auf der Freizeitlärmrichtlinie sowie den darin beschriebenen Umständen und Annahmen. Sie beruhten auf Berechnungen zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen an Immissionsorten nächstgelegener Wohnbebauung.

3. Wurden während der Veranstaltung Schallpegelmessungen oder sonstige Kontrollen zur Überwachung der Lärmschutzauflagen durchgeführt? Falls ja, welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt?

Durch die Veranstalter musste eine durchgehende Messung und Dokumentation der Schallpegel an allen Bühnen durchgeführt werden. Daraus ergab sich, dass der verfügte Maximalpegel an allen Bühnen der Veranstaltung über den gesamten Veranstaltungszeitraum nicht ausgereizt, sondern unterschritten wurde. Mit Blick darauf wird ergänzend mitgeteilt, dass sich keine, auch nur niederschwelligen, Ansatzpunkte, dass Messdaten seitens des Veranstalters geschönt oder manipuliert worden sind, ergaben. Weiterhin erfolgten nach telefonischer Kontaktaufnahme zum Lärmschutzbeauftragten der Veranstaltung Messungen im Bereich Beutenberg, welche die erwähnte Unterschreitung der verfügbaren Pegelaufgaben an den vorgegebenen Messorten bestätigte.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail D3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

4. Wie viele Beschwerden über die Lärmbelästigung gingen bei der Polizei bzw. den zuständigen Behörden während der Veranstaltung ein und welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

Diesseits ist nicht bekannt, ob bzw. wie viele Beschwerden beim Polizeivollzugsdienst eingingen.

5. Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, ob die Veranstaltung einschließlich der nächtlichen Beschallung mit den Schutzbestimmungen des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ vereinbar ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ja, auch dies wurde umfangreich geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung flossen als Auflagen in den Bescheid ein.

6. Gab es öffentliche Fördermittel und wenn ja in welcher Höhe und aus welchen Fördertöpfen stammte das Geld?

Dazu existieren beim Bescheid erstellenden Amt keine Kenntnisse.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung aus den Erfahrungen mit der Veranstaltung für die Genehmigung und Überwachung künftiger Veranstaltungen an diesem Standort, insbesondere hinsichtlich Lärmschutz, Nachtruhe und Anwohnerschutz?

Da nicht nur anhand objektiver Daten der vorgelegten Messprotokolle, sondern auch aufgrund von Eigenermittlungen in Form von Befragungen von Anwohnern des Umfeldes bestätigt werden konnte, dass keine störenden Geräuschbelästigungen auftraten, steht zweifelsfrei fest, dass die normierten Bedingungen zum Lärmschutz aus den bereits benannten gesetzlichen Grundlagen eingehalten wurden.

Dies vorausgesetzt wird bezüglich der nicht nachgewiesenen Behauptung „erheblicher Lärmbelästigung von Anwohnern“ entgegengetreten. Lärm an sich, gemeint ist jedoch der von einer/mehreren Quelle/n verursachte Schallpegel, wird subjektiv unterschiedlich wahrgenommen und legaldefiniert als auf einen Menschen schädigend oder störend einwirkende Schalldruckpegel. Das bedingt, dass in der rechtlichen Bewertung allein auf messbare Kriterien, den/die Schalldruckpegel, die auf einen Durchschnittsmenschen einwirken/einwirken können, abgestellt wird. Erst, wenn diese, durch Rechtsprechung hinlänglich bestätigten, Pegel überschritten werden, liegt demzufolge Lärm vor, vor dem der gesetzliche Schutz greift.

Freundliche Grüße

Knut Kunze
Knut Kunze
Bürgermeister